

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

20. Jahrgang	Ausgabe 12/2023	Rhede, 12.12.2023
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
08.12.2023	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 20.12.2023 Hier: 18:00 Uhr im Rats- und Kultursaal	3
11.12.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert)	6
11.12.2023	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert	9

Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 20.12.2023

Am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Festlegung von zwei neuen Standorten für die Unterbringung von Geflüchteten am Bauhauskamp im Ortsteil Krechting und an der Spolerstraße im Ortsteil Vardingholt sowie Durchführungsbeschluss über den Bau einer Wohnanlage in Holzrahmenbauweise für ca. 40 Personen am Bauhauskamp
- Punkt 2: Festlegung des Standorts westlich der Wagenfeldstraße zur temporären Aufstellung von zwei mobilen Containeranlagen für die Unterbringung von Geflüchteten
- Punkt 3: Haushalt 2024 (Haushaltssatzung mit dem Ergebnis- und Finanzplan sowie dem Leistungsbudget samt Anlagen)
- Punkt 4: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters
- Punkt 5: Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021
- Punkt 6: Wirtschaftsplan des Betriebes für Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2023 – 2027
- Punkt 7: Jahresabschluss 2022 des Betriebes für Abwasserbeseitigung
- Punkt 8: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Auftragsvergaben zur Erweiterung der Flüchtlingswohnanlage an der Büssingstraße zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge

- Punkt 9: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen für den Erwerb von zwei gebrauchten Wohncontaineranlagen (mit je sechs Containern) und die Vergabe von Bauleistungen zur Herrichtung der Leichtathletikhalle im Sportzentrum zur temporären Unterbringung ausländischer Flüchtlinge
- Punkt 10: Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Übermittagbetreuung an den Grundschulen der Stadt Rhede und über die Erhebung von Elternbeiträgen
- Punkt 11: Festsetzung der Anzahl der Eingangsklassen für die Grundschulen der Stadt Rhede für das Schuljahr 2024/2025
- Punkt 12: Jugendwerk Rhede e.V. - Bezuschussung erhöhter Personalaufwendungen
- Punkt 13: Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rhede
- Punkt 14: 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- Punkt 15: 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW
- Punkt 16: 12. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
- Punkt 17: 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Punkt 18: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 9" (Fläche nördlich der Akademie Klausenhof zwischen Gartenstraße, Auf der Stöckte und Im Ortbruch über den Rheder Bach bis zur Schloßstraße) – Aufstellungsbeschluss

- Punkt 19: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 29" (Bereich zwischen Terwegenkamp, Johann-Strauß-Straße, Albert-Einstein-Straße und Mühlenweg) – Satzungsbeschluss
- Punkt 20: Verabschiedung des fortgeschriebenen integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Rhede
- Punkt 21: Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr
- Punkt 22: Änderung in der Gremienbesetzung
- Punkt 23: Liquidation der Energie-Kommunikation-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft Westmünsterland mbH mit Sitz in Bocholt
- Punkt 24: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 25: Mitteilungen und Anfragen
- Punkt 26: Verleihung des Heimatpreises der Stadt Rhede für das Jahr 2023

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

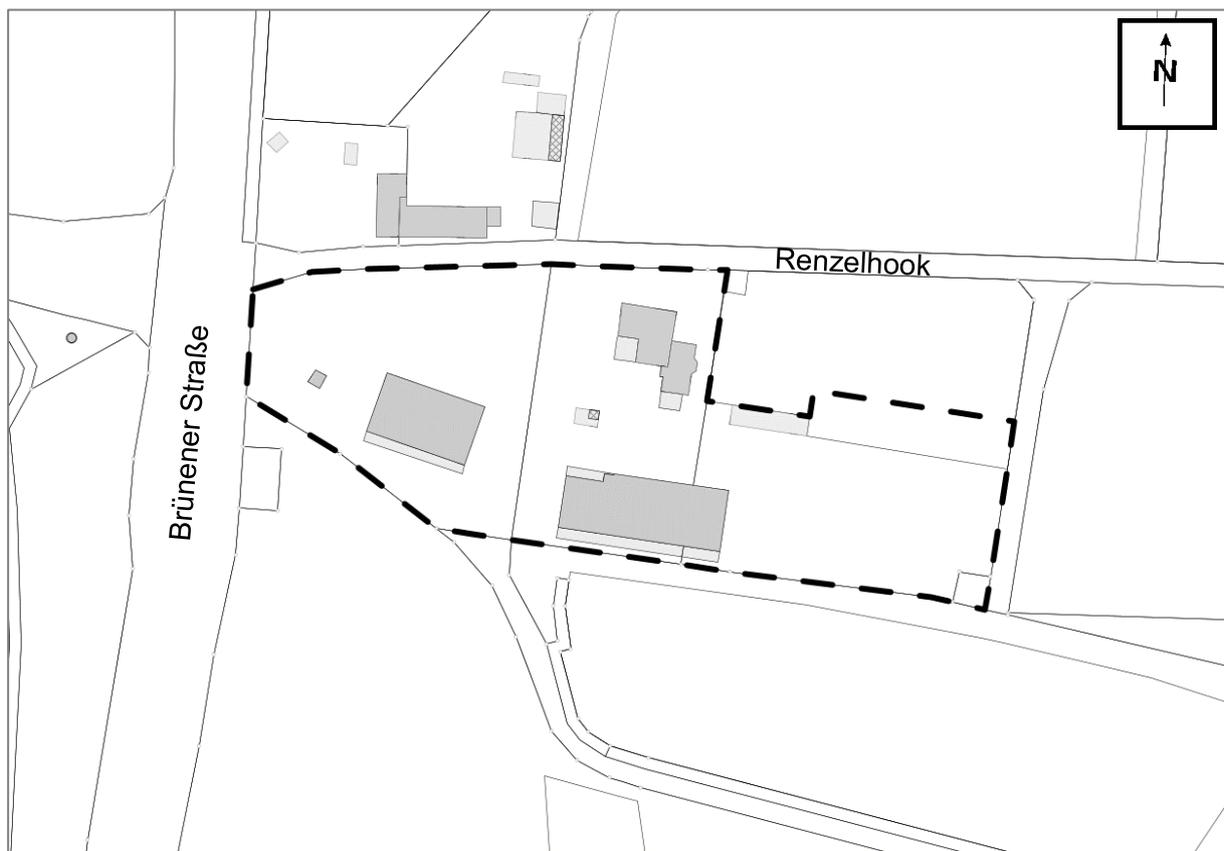
- Punkt 27: Feststellung des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2023 der Stadtwerke Rhede GmbH
- Punkt 28: Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 der Stadtwerke Rhede GmbH
- Punkt 29: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 08.12.2023

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Rhede G 27“ (Bereich eines Gewerbebetriebes am
„Renzelhook“ in Rhede-Krommert)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 27" (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht hierzu beschlossen.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatastersystem (ALKIS) mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Rhede G 27“ Stadt Rhede, Gemarkung Krommert, Flur 103 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Rhede G 27" (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

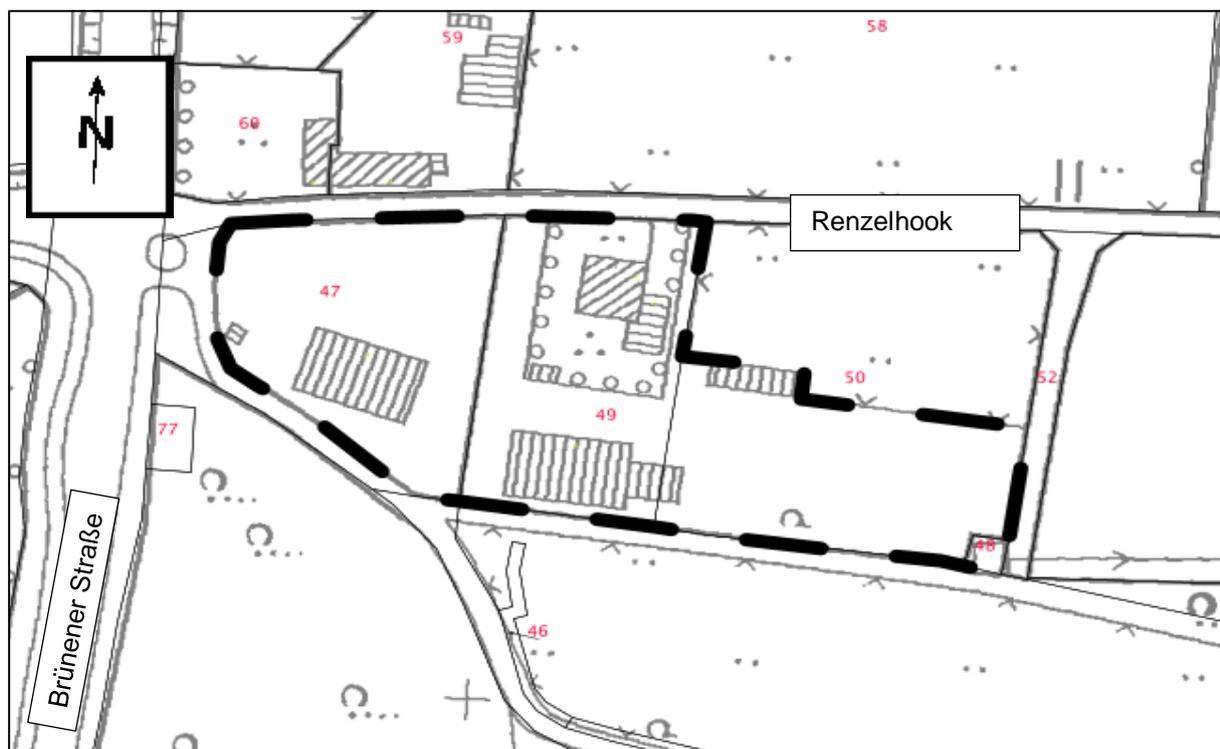
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Rhede G 27" (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) in Kraft.

Rhede, 11.12.2023

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Bereich eines Gewerbebetriebes am „Renzelhook“ in Rhede-Krommert

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der geltenden Fassung die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) festgestellt. Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 08.11.2023, AZ.: 35.02.01.100-012/2023.0001.14/23, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Krommert, Flur 103 - unmaßstäblich –

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, den Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung wird nach § 6 Absatz 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus

der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- d) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- e) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich eines Gewerbebetriebes am Renzelhook in Rhede-Krommert) wirksam.

Rhede, 11.12.2023

Bernsmann
Bürgermeister

